GEMEINDERATSVERORDNUNG vom 24. März 2009

betreffend Regelung von Weiterbildungsmassnahmen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 19 des Personalreglements der Gemeinde Binningen vom 21. Mai 2007 folgende Verordnung:

§1 Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Verordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Gewährung von bezahlter Arbeitszeit und die Beteiligung der Gemeinde Binningen als Arbeitgeberin an den Kosten und Spesen zum Zweck der berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung.
- ² Sie ist verbindlich für alle Abteilungen und gilt für alle Mitarbeitenden ungeachtet der rechtlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses.
- ³ Ausgenommen sind Mitarbeitende, die in einem Anstellungsverhältnis stehen, welches ausschliesslich zum Zwecke einer beruflichen Ausbildung abgeschlossen wurde.

§ 2 Aus- und Weiterbildung in betrieblichem Interesse

- ¹ Unter Aus- und Weiterbildung in betrieblichem Interesse werden Ausbildungsmassnahmen verstanden, die Mitarbeitende benötigen um ihre vertraglich eingegangene oder künftige Verpflichtung erfüllen zu können.
- ² Die Ausbildungs- oder Weiterbildungskosten und die Spesen trägt die Arbeitgeberin.
- ³ Die darauf verwendete Zeit gilt als bezahlte Arbeitszeit gemäss § 36 der Personalverordnung¹.

§ 3 Freiwillige Weiterbildung

Am Besuch einer freiwilligen, von dem/der Mitarbeitenden gewünschten Weiterbildung kann sich die Arbeitgeberin teilweise an den Kosten beteiligen und/oder kann im bestimmten Umfang bezahlte Arbeitszeit gewähren.

§ 4 Bemessungsgrundlagen der Beteiligung²

Die Arbeitgeberin beteiligt sich an der freiwilligen Aus- und Weiterbildung in betrieblichem Interesse gemäss § 2 und an der freiwilligen Weiterbildung gemäss § 3 unter Berücksichtigung

- des betrieblichen Nutzens der Weiterbildung für aktuelle oder geplante zukünftige Aufgaben
- der betriebsorganisatorischen Gegebenheiten
- der Arbeitsleistung des/der Mitarbeitenden
- · des Potentials des/der Mitarbeitenden
- des individuellen Nutzens für die betriebsexterne Laufbahnplanung oder Arbeitsmarktfähigkeit
- des Stellenpensums.

¹ Personalverordnung vom 5. Juni 2007

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2013, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2013

§ 5 Beteiligungsmatrix

¹ Es gelten folgende Beteiligungen für freiwillige Weiterbildungsmassnahmen gemäss § 3:

Weiterbildung 5.1. überwiegend im betrieblichen Interesse	Kostenbeteiligung Arbeitgeberin pro Bildungsgang 75%	Gewährung bezahlter Arbeitsstunden pro Bildungsgang 75% des vertraglichen Arbeitspensums
5.2. im beidseitigen Interesse	50%	50% des vertraglichen Arbeitspensums
5.3. im überwiegenden Interesse der/des	25%	25% des vertraglichen Arbeitspensums
Mitarbeitenden 5.4.	Beurteilung im	Beurteilung im
Im ausschliesslichen Interesse der/des Mitarbeitenden (Erhalt Arbeitsmarktfähigkeit oder externe Laufbahnförderung, als Motivationsinstrument)	Einzelfall	Einzelfall

² In Berücksichtigung der betrieblichen Interessen oder der Wünsche des/der Mitarbeitenden können bei Weiterbildungen gemäss Abs. 1, Ziffer 1 bis 3 abweichende Beteiligungen festgelegt werden, wobei die Gesamtbeteiligung der Arbeitgeberin die Summe der Beteiligungsprozente von Kosten- und Arbeitszeitbeteiligung nicht überschreiten kann.

§ 6 Weiterbildungsvereinbarung¹

¹ Bei Besuch einer angeordneten Aus- oder Weiterbildung gemäss § 19 Abs. 2 Personalreglement wird keine Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen.

²Beim Besuch einer freiwilligen Aus- oder Weiterbildung im Interesse der Arbeitgeberin und des/der Mitarbeitenden werden eine Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt

- Beginn und Dauer der Arbeitsverpflichtung
- die Rückzahlungsmodalitäten von Kurskosten bei Abbruch der Weiterbildung oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den/die Mitarbeitende während der Weiterbildung oder während der Verpflichtungszeit
- die Situation in Bezug auf zugesicherte bezahlte, aber noch nicht bezogene Arbeitstage bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den/die Mitarbeitende

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2013, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2013

³ Die Lohnkosten werden nicht in die Vereinbarung einbezogen.

- ⁴ Die Verpflichtungszeit bestimmt sich
 - nach dem von der Arbeitgeberin geleisteten Kostenbeitrag
 - nach der zur Verfügung gestellten bezahlten Arbeitszeit, wenn keine Kostenbeteiligung gegeben ist.

Kostenbeitrag Arbeitgeberin	Bezahlte Arbeitszeit	Verpflichtungszeit Mitarbeiter/in
bis CHF 5'000.— Ab CHF 5'001.— bis CHF 10"000.—	Bis 10 Arbeitstage 11 bis 20 Arbeitstage	keine 1 Jahr
Mehr als CHF 10'000.—	Mehr als 20 Arbeitstage	2 Jahre

§ 7 Budget- und Bewilligungsinstanz¹

² Der Gemeinderat bewilligt

- die Aus- und Weiterbildung in betrieblichem Interesse des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin.
- die freiwillige Weiterbildung des Kaders (Gemeindeverwalter/in, Abteilungsleitende und Ressortleitende).
- ³ Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin bewilligt
- die Aus- und Weiterbildung in betrieblichem Interesse der Abteilungs- und Ressortleitenden.
- die Aus- oder Weiterbildung in betrieblichem Interesse sowie freiwillige Weiterbildung der übrigen Mitarbeitenden
- ⁴ Der/die Abteilungsleiter/in entscheidet, in welchem Umfang eine freiwillige Weiterbildung unterstützt wird. Der Personaldienst berät die Abteilungsleitenden bei der Beurteilung.
- ⁵ Aus- und Weiterbildungen von grösserem Kosten- und Zeitumfang werden erst ab 2. Dienstjahr der Mitarbeitenden von der Arbeitgeberin mit einem Kosten- und Zeitbeitrag bewilligt. Der Gemeindeverwalter entscheidet mit der Leitung Personal über Ausnahmen.

§ 8 Berichterstattung, Controlling

Der Gemeinderat wird jährlich vom Personaldienst über die Aus- und Weiterbildungsmassnahmen (Kosten, zur Verfügung gestellte Arbeitszeit, Anzahl Mitarbeitende) informiert.

§ 9 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2009 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung vom 5. August 2003.

Binningen, 24. März 2009

GEMEINDERAT BINNINGEN

der Präsident: der Verwalter:

Charles Simon Olivier Kungler

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2013, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2013

¹ Die Budgetierung von individuellen Aus- und Weiterbildungen erfolgt über die Abteilungsleitungen.